



Ein dem VwGH nicht in der Form einer Ausfertigung, sondern als E-Mail im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugeleiteter Antrag der belangten Behörde auf Aufwändersatz entfaltet keine Rechtswirkungen.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Beschwerdesache des F W in W, vertreten durch Mag. Dr. Peter Lechner und Mag. Dr. Hermann Pfurtscheller, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Bürgerstraße 2, gegen die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit nach dem Waffengesetz 1996, den

Beschluss

gefasst: Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit Bescheid vom 18. Jänner 2010 wurde dem Beschwerdeführer der Waffenpass und die Waffenbesitzkarte entzogen. Mit Schriftsatz vom 29. Jänner 2010, zur Post gegeben am 1. Februar 2010, erhob der Beschwerdeführer dagegen Berufung.

2. In der vorliegenden Beschwerde wird geltend gemacht, dass die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol entgegen dem § 73 Abs 1 AVG bzw dem § 27 VwGG über diese Berufung bislang nicht entschieden habe.

3. Gemäß § 27 VwGG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art 132 B-VG erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, säumig ist.

Gemäß § 73 Abs 2 AVG geht im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn aber gegen die ausständige Entscheidung die Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, auf diesen über. Ein solcher Devolutionsantrag ist bei der Oberbehörde (beim unabhängigen Verwaltungssenat) einzubringen.

Gemäß § 49 des Waffengesetzes 1996, BGBl I Nr 12/1997, entscheidet über Berufungen gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft nach dem WaffG die Sicherheitsdirektion in letzter Instanz.

Diese Beschränkung des Instanzenzuges hindert nur die Anfechtung von Bescheiden im Rechtsmittelverfahren, nicht jedoch den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung im Devolutionsweg (§ 73 Abs 1 AVG). Die Möglichkeit, nach dieser Gesetzesstelle den Übergang der Zuständigkeit auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu erwirken, steht demnach der durch die Säumnis der zuständigen Behörde verletzten Partei auch dann offen, wenn gegen die Entscheidung der säumigen Behörde nach den den jeweiligen Instanzenzug regelnden Vorschriften ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen ist.

Da der Beschwerdeführer in der Lage gewesen wäre, die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, an die im Weg der Devolution die Zuständigkeit zur Entscheidung über geht, nämlich den Bundesminister für Inneres, anzurufen, jedoch von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat, liegen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht vor.

Die vorliegende Säumnisbeschwerde war daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG wegen mangelnder Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

4. Die belangte Behörde richtete auf Grund der Aufforderung im Beschluss zur Einleitung des Vorverfahrens vom 31. August 2010 an den Verwaltungsgerichtshof ein E-Mail, in dem auf § 73 AVG hingewiesen und der Antrag gestellt wurde, der belangten Behörde den Ersatz des Schriftsatzaufwandes zuzusprechen.

Das VwGG enthält in seinem II. Abschnitt (Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes) im 1. Unterabschnitt (Allgemeine Bestimmungen über Beschwerden) nach den Bestimmungen über die "Parteien" (§§ 20 bis 23 VwGG) eine besondere Regelung für den Verkehr der Parteien mit dem Verwaltungsgerichtshof in Beschwerdeverfahren. In diesem Zusammenhang lautet § 24 Abs 1 VwGG:

"Schriftsätze

§ 24. (1) Die Beschwerden und sonstigen Schriftsätze sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Von jedem Schriftsatz samt Beilagen sind so viele gleichlautende Ausfertigungen beizubringen, daß jeder vom Verwaltungsgerichtshof zu verständigenden Partei oder Behörde eine Ausfertigung zugestellt und überdies eine für die Akten des Gerichtshofes zurückbehalten werden kann. Sind die Beilagen sehr umfangreich, so kann die Beigabe von Abschriften unterbleiben. Beilagen gemäß § 28 Abs 5 sind nur in einfacher Ausfertigung beizubringen."

Angesichts dieser besonderen Regelung im VwGG kommen nach § 62 Abs 1 leg cit die diesbezüglichen Regelungen im AVG für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht zum Tragen.

Da die Vorschrift des § 24 Abs 1 VwGG neben den Beschwerden auch die "sonstigen Schriftsätze" erfasst, richtet sie sich nicht nur an die beschwerdeführenden Parteien, sondern an alle Parteien eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof. Diese Regelung verlangt, dass die Parteien im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens an den Verwaltungsgerichtshof schriftlich herantreten, und derart ihre Mitteilungen bzw Anträge schriftlich vornehmen. Sie beinhaltet angesichts der vom zweiten Satz der zitierten Bestimmung geforderten Ausfertigungen, dass der Schriftsatz beim Verwaltungsgerichtshof als Urkunde einzubringen ist. Andernfalls liegt derzeit für den Verwaltungsgerichtshof keine wirksame Eingabe, insbesondere kein wirksamer Antrag vor, der Rechtswirkungen auslösen könnte (vgl demgegenüber die Regelungen betreffend den elektronischen Rechtsverkehr in §§ 89 a ff GOG). Im Übrigen steht beim Verwaltungsgerichtshof keine Adresse für die Einbringung von Anträgen per E-Mail zur Verfügung. Vielmehr findet sich im Internet auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes (www.vwgh.gv.at) unter "Kontakt" und "Kontaktformular" sowie "Verfahren" und "Verfahrenseinleitung" der ausdrückliche Hinweis, dass Beschwerden, Anträge und Anfragen per E-Mail nicht rechtswirksam eingebracht werden können. Allerdings können im Wege des Kontaktformulars dem Gerichtshof Anfragen an die Pressestelle, Anregungen zur Website und Bestellungen zum Versand von (nicht im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlichten) Entscheidungen zugeleitet werden.

Auf dem Boden dieser Rechtslage vermag die dem Verwaltungsgerichtshof nicht in der Form einer Ausfertigung, sondern als E-Mail zugeleitete Mitteilung der belangten Behörde samt Antrag keine Rechtswirkungen zu erzeugen. Da kein wirksamer Antrag auf Aufwandsersatz vorliegt, besteht kein Raum für eine Mängelbehebung. Es war auch entbehrlich, über diesen nicht wirksamen Antrag formell abzusprechen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Im Anlassfall entzog die erstinstanzliche Behörde dem späteren Beschwerdeführer den Waffenpass und die Waffenbesitzkarte. Dagegen erhob der Beschwerdeführer zunächst Berufung an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol und mangels fristgerechter Entscheidung schließlich Säumnisbeschwerde an den VwGH. Da der Beschwerdeführer in der Lage gewesen wäre, die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, an die im Weg der Devolution die Zuständigkeit zur Entscheidung über geht, nämlich den Bundesminister für Inneres, anzurufen, jedoch von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hatte, lagen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht vor. Der VwGH wies die Säumnisbeschwerde gemäß § 34 Abs 1 VwGG wegen mangelnder Berechtigung zu ihrer Erhebung zurück.

In ihrer Kostenentscheidung hatten sich die Verwaltungsrichter mit der durchaus bemerkenswerten Frage zu befassen, ob der belangten Behörde der Ersatz des Schriftsatzaufwandes zuzusprechen wäre, obwohl sie lediglich ein E-Mail, in dem auf § 73 AVG hingewiesen und Aufwandersatz beantragt wurde, an den VwGH gerichtet hatte?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der VwGH entschied, dass eine per E-Mail übermittelte Eingabe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unbeachtlich war. Da die Vorschrift des § 24 Abs 1 VwGG neben den Beschwerden auch die „sonstigen Schriftsätze“ erfasste, richtete sie sich nicht nur an die beschwerdeführenden Parteien, sondern an alle Parteien eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof. Diese Regelung verlangte, dass die Parteien im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens an den Verwaltungsgerichtshof schriftlich herantreten, und derart ihre Mitteilungen bzw. Anträge schriftlich vornahmen. Sie beinhaltete angesichts der vom zweiten Satz dieser Bestimmung geforderten Ausfertigungen, dass der Schriftsatz beim Verwaltungsgerichtshof als Urkunde iS einer Schriftlichkeit einzubringen war. Andernfalls lag für die Verwaltungsrichter keine wirksame Eingabe, insbesondere kein wirksamer Antrag vor, der Rechtswirkungen auslösen könnte.

Demzufolge vermochte die nicht in der Form einer Ausfertigung, sondern als E-Mail zugeleitete Mitteilung der belangten Behörde samt Antrag auf Aufwandersatz nach § 49 VwGG keine Rechtswirkungen zu erzeugen. Da kein wirksamer Antrag auf Kostenersatz vorlag, bestand kein Raum für eine Mängelbehebung. Es war für den VwGH auch entbehrlich, über diesen nicht wirksamen Antrag formell abzusprechen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der aufmerksame Rechtsanwender gewinnt nach Studium des vorliegenden Erkenntnisses des – (auch) für Telekommunikationsrecht zuständigen – 3. Senats durchaus die gleiche Erkenntnis wie *Johann Nepomuk Nestroy*: „Ignorieren! Nicht einmal ignorieren!“¹

Im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, die bereits seit längerem Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr in §§ 89a ff GOG vorsieht, verweigert die

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹ Zitiert nach *Becker/Langosch*, Produktivität und Menschlichkeit⁵ (2002), 85.

Verwaltungsgerichtsbarkeit den Eintritt ins elektronische Zeitalter hartnäckig. Auf der Website des Verwaltungsgerichtshofs² steht im Übrigen nicht einmal eine elektronische Postadresse für die Einbringung von Anträgen per E-Mail zur Verfügung.

In einem anderen Fall³ verweigerte der VwGH einem zudem unvertretenen Beschwerdeführer, der seine Beschwerde innerhalb der Frist lediglich elektronisch über ein auf der Website des Gerichtshofes unter der URL <http://www.vwgh.gv.at> mittels eines dort zur Verfügung stehenden Kontaktformular eingebracht hatte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Fristversäumung. In dem aus der Begründung gekelerten Leitsatz⁴ dieses Erkenntnisses findet sich wörtlich:

*„Auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden von einem Rechtsanwalt (in Abgaben- und Abgabenstrafsachen auch von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) einzubringen sind; zudem wird auf die Möglichkeit der Stellung eines Verfahrenshilfeantrags hingewiesen und ein Merkblatt zur Verfahrenshilfe sowie ein Antragsformular bereitgestellt. Das Unterlassen der Beiziehung eines Rechtsanwaltes in Verbindung mit der elektronischen Übermittlung der ‚Beschwerde‘ unter Verwendung eines dafür ausdrücklich nicht vorgesehenen Kontaktformulars – **entgegen dem klaren Hinweis, dass Beschwerden nicht per E-Mail eingebracht werden können** – kann nicht als bloß minderer Grad des Versehens beurteilt werden, sondern stellt eine gravierende Außerachtlassung der im Verkehr mit Behörden und Gerichten für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderlichen und dem Beschwerdeführer auch zumutbaren Sorgfalt dar.⁵ Daran ändert es auch nichts, dass dem Beschwerdeführer zunächst ein Verbesserungsauftrag erteilt und die Verfahrenshilfe bewilligt wurde, da gemäß § 14 Abs 2 VwGG Anordnungen prozessleitender Art im Vorverfahren sowie (unter anderem) Entscheidungen und Verfügungen, die sich nur auf die Verfahrenshilfe beziehen, vom Richter ohne Senatsbeschluss getroffen werden. Weder die Erteilung eines Verbesserungsauftrags, noch die Bewilligung der Verfahrenshilfe oder die Einleitung des Vorverfahrens kann daher die Entscheidung des zuständigen Senates in der Beschwerdesache selbst - auch hinsichtlich des Vorliegens der Prozessvoraussetzungen - präjudizieren.“*

Wer also – gleichgültig ob Behörde oder Beschwerdeführer – sich der elektronischen Medien im Umgang mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedient, ist selber schuld; ein minderer Grad des Versehens kommt ihm nicht zu Hilfe. Angesichts so viel Technikfeindlichkeit ist der geneigte Rechtsanwender an ein weiteres Nestroy-Wort erinnert „*Kunst ist, was man nicht kann, alles was man kann, is ka Kunst!*“.

IV. Zusammenfassung

Nach Ansicht des VwGH ist eine per E-Mail übermittelte Eingabe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unbeachtlich. Mangels Tauglichkeit „zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung“ fehlt einer E-Mail jeglicher Antragscharakter, was bedeutet dass die belangte Behörde keinen Aufwandsersatz bekommt. Der Beschwerdeführer riskiert eine Fristversäumnis; eine Wiedereinsetzung kommt mangels „minderen Grad des Versehens“ nicht in Betracht. Einen Vorteil haben E-Mails allerdings – sie sind frei von Aktenstaub.

² Es findet sich zwar im Impressum die Adresse office@vwgh.gv.at, allerdings nicht im „Kontaktbereich“ unter <http://www.vwgh.gv.at/ContentNode/kontakt/kontakt.at.php>, besucht am 14.10.2011, das den Hinweis trägt: „Beschwerden, Anträge und Anfragen können per E-Mail nicht rechtswirksam eingebracht werden“.

³ VwGH 16.3.2011, 2011/08/0033, Zak 2011/604, 322.

⁴ Dokumentennummer JWR_2011080033_20110316X01.

⁵ Hervorhebung vom Verfasser.